

**AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES
DES KANTONS SOLOTHURN**

VOM

12. August 1997

NR.

1790

**Wassergenossenschaft Flüh
Generelles Wasserversorgungsprojekt (GWP) für den Ortsteil Flüh**

Kant. Amt für Wasserwirtschaft SOLOTHURN	
25. AUG. 1997	
Akten-Nr. 0232. MS. 01	
Abt. <i>geo</i>	2. Kenntnis
Sachbearbeiter:	<i>feh</i>

1. Feststellungen

Die Wassergenossenschaft Flüh, welche zuständig für die Trinkwasserversorgung des Ortsteils Flüh ist, unterbreitet dem Regierungsrat das Generelle Wasserversorgungsprojekt (nachfolgend GWP genannt) zur Genehmigung. Dieses GWP besteht aus:

- Generelles Wasserversorgungsprojekt, Situation 1 : 2'000
- Technischer Bericht

Die öffentliche Planaufgabe erfolgte in der Zeit vom 10. Februar 1997 bis 11. März 1997. Innerhalb der Auflagefrist sind keine Einsprachen eingegangen. Das GWP wurde mit Beschluss vom 28. Januar 1997 durch den Gemeinderat Hofstetten-Flüh genehmigt.

2. Erwägungen

2.1. Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

2.2. Materiell sind folgende Hinweise anzubringen:

2.2.1. Mit der Inkraftsetzung des revidierten Planungs- und Baugesetzes (PBG) auf den 1. Juli 1992 gelten die nicht erschlossene Bauzone der II. Etappe und die Reservezone bis zur Revision des Zonenplanes als Übergangszone (§ 155 PBG). Im vorliegenden Situationsplan sind diese Übergangszonen nicht speziell dargestellt. Daraus kann kein Präjudiz für die Abgrenzung der Übergangszonen oder für den Entscheid über die spätere Zuweisung in die Bauzone oder das Nichtbaugelände abgeleitet werden.

2.2.2. Zum Schutze der im Wohngebiet bestehenden Quellen sind die erlassenen Bestimmungen gemäss Schutzzonenreglement vom Oktober 1982 strikte einzuhalten und durchzusetzen.

2.3. Das GWP erweist sich mit diesen Hinweisen und Vorbehalten als recht- und zweckmässig und ist deshalb zu genehmigen.

3. Beschluss

- 3.1. Das Generelle Wasserversorgungsprojekt (GWP) der Wassergenossenschaft Flüh wird im Sinne der Erwägungen und unter folgenden Auflagen und Bedingungen genehmigt:
- 3.1.1. Das GWP gilt als massgebliche Grundlage für die Projektierung neuer und die Abänderung bestehender Wasserversorgungsanlagen sowie die Gewährung staatlicher Beiträge.
- 3.1.2. Abänderungen und Ergänzungen des GWP aufgrund rechtsgültiger Erschliessungspläne sind im GWP periodisch nachzutragen und den betroffenen Amtsstellen mit einem Dossier zur Kenntnis zu bringen.
- 3.2. Bestehende Pläne verlieren ihre Rechtskraft soweit sie den mit diesem Beschluss genehmigten Plänen und Bestimmungen widersprechen. Für die Abgrenzung des Bau- und Siedlungsgebietes ist der Zonenplan massgebend.
- 3.3. Das detaillierte Konzept für die Sicherstellung der Trinkwasserversorgung ist innerhalb der nächsten fünf Jahre zu erstellen und dem Kanton zur Prüfung und Genehmigung zu unterbreiten.

Kostenrechnung Wassergenossenschaft Flüh

Genehmigungsgebühr	Fr.	700. --	(Konto 6040.431.00)
Publikationskosten	Fr.	23. --	(Konto 5820.435.07)
	Fr.	723.--	

=====

Zahlungsart: 30 Tage netto, mit beigelegter Rechnung
Rechnungsstellung: erfolgt durch das Amt für Wasserwirtschaft

Staatschreiber

Dr. K. F. ...

Bau-Departement (2)

Amt für Wasserwirtschaft 3; (Akten-Nr. 0232.115.01, 115_rrb1.doc), mit 1 gen. Plandossier

Amt für Wasserwirtschaft; Rechnungsführung Konto 6040.431.00, Pos. 23/230

Amt für Raumplanung, mit 1 gen. Plandossier

Solothurnische Gebäudeversicherung, mit 1 gen. Plandossier

Kant. Lebensmittelkontrolle, mit 1 gen. Plandossier

Amt für Umweltschutz

Finanzkontrolle

Wassergenossenschaft Flüh, 4114 Hofstetten-Flüh; einschreiben, mit Rechnung (Rechnungsstellung erfolgt durch das Amt für Wasserwirtschaft), mit 1 gen. Plandossier

Einwohnergemeinde Hofstetten-Flüh, 4114 Hofstetten-Flüh, mit 1 gen. Plandossier

R. Schmidlin & Partner AG, Bauingenieure + Planer, Wahlenstrasse 496, 4227 Büsserach, mit 1 gen. Plandossier

Staatskanzlei (Amtsblatt: „Das Generelle Wasserversorgungsprojekt (GWP) für den Ortsteil Flüh der EG Hofstetten-Flüh wird genehmigt“)